Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwebheim

vom 23. November 2023

Die Gemeinde Schwebheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwebheim werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche in den Unterkünften

a. Mittlere Heide 20 – Dachgeschoss – 5,00 Euro

b. Kirchplatz 13 5,00 Euro

zuzüglich einer Pauschale für

die Küchen und Badbenutzung 30,00 Euro/mtl.

Der Berechnung der Wohnfläche werden die Flächen der zugewiesenen Wohnräume und Gemeinschaftsräume zugrunde gelegt. Flure werden nur berücksichtig, wenn sie einem Benutzer ausschließlich zur Verfügung stehen. Die Wohnflächenverordnung findet keine Anwendung.

- (2) Die Gebühr beträgt monatlich pauschal je Unterkunft
 - a. Container (Moritz-Fischer-Str. 15) 260,00 Euro

Die Pauschale wird erhoben, da die Unterkunft nur von einer Person / Familie bewohnt werden kann.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden bei
 - a. einer Unterbringung in einer externen Mietwohnung (keine Obdachloseunterkunft)
 - b. einer Unterbringung in einer Ferienunterkunft/ einem Gästehaus

die tatsächlich anfallenden Kosten für die Unterbringung als Gebühr erhoben.

- (4) Beginnt die Zuweisung im Laufe eines Kalendermonats, ist für jeden Tag der Zuweisung eine Gebühr von 1/30 der Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats (Beendigung i.S.d. § 10 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwebheim).
- (5) Die Kosten für die Flurbeleuchtung, den Wasserverbrauch, die Heizkosten und sonstige Nebenkosten sind in den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht enthalten. Hierfür wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Kosten für den privaten Stromverbrauch sind nicht in den Gebühren enthalten. Der private Strom ist eigenständig durch den Benutzer bei den Versorgern anzumelden und zu begleichen.

§4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen jeweils zum Ersten des Monats bzw. am Tag der Einweisung und wird zum Zeitpunkt des Entstehens zur Zahlung fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Die Gebühren sind bei Fälligkeit bar bei der Gemeindeverwaltung einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Schwebheim zu überweisen.
- (4) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der Übergabe der zur Verfügung gestellten Räume und der Schlüssel.
- (6) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde Schwebheim verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde Schwebheim zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwebheim

Schwebheim, 24.11.2023

Dr. Volker Karb

1. Bürgermeister